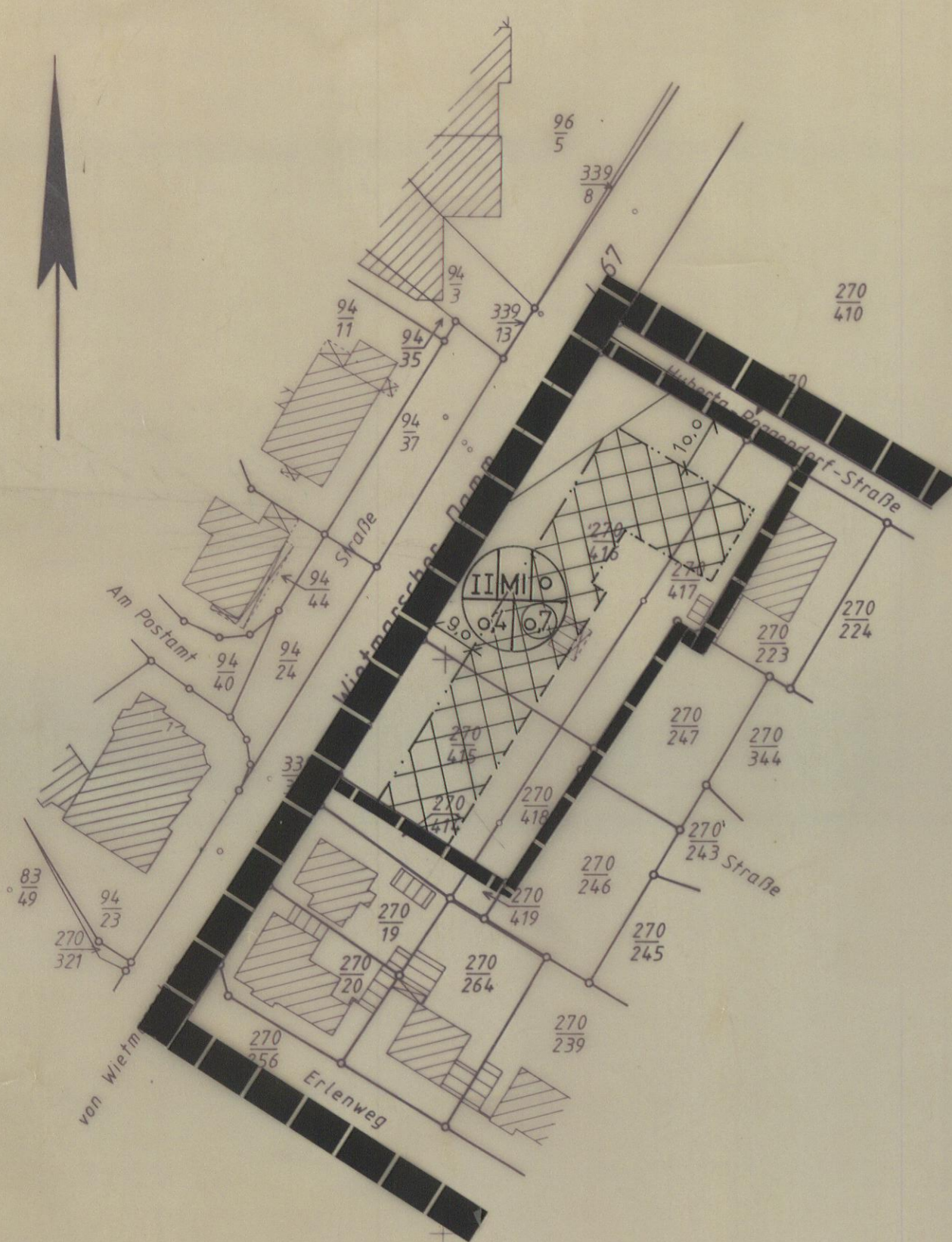


Bebauungsplan Nr. 3  
„Kolpingstraße“

# Satzung der Gemeinde Geeste - Landkreis Emsland - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

## Nr. 3 „Kolpingstraße“ OT. Dalum

(vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB) M=1:1000



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Landkreis Emsland  
Gemeinde: Geeste Flur: 6  
Gemarkung: Dalum Maßstab 1: 1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187). Antragsbuch Nr. A 10014/89 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.05.1989...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 07.06.1989 Katasteramt Meppen  
(L.S.)  
gez. Jendry

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl  
0,7 Geschößflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise  
- - - - - Baugrenze  
- - - - - Baulinie

#### 4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Hat vorgelesen  
Meppen, den 10. Juli 1989  
Landkreis Emsland  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrag:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Führich  
Baudirektor

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) und der 95-96-97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 6.6.86 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214 ff) hat der Rat der Gemeinde Geeste die 1. vereinfachte Änderung des BBpl. „Kolpingstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Geeste, den 06.06.1989

gez. Aepken  
BÜRGERMEISTER

gez. Brinkmann  
GEMEINDEDIREKTOR

Gemäß § 2 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 20.04.1989 die Änderung des mit Verfügung vom 31.10.1966 durch die Bezirksregierung genehmigter Bebauungsplan „Kolpingstraße“ beschlossen.

Geeste, den 10.05.1989

gez. Aepken  
BÜRGERMEISTER

gez. Brinkmann  
GEMEINDEDIREKTOR

Die vereinfachte Änderung des am 31.10.1966 genehmigten Bebauungsplanes „Kolpingstraße“ wird gemäß § 6 und § 13 BauGB in Verbindung mit den §§ 6 und 40 NGO in der zur Zeit gültigen Fassung in der Sitzung am 20.04.1989 als Satzung beschlossen. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Geeste, den 10.05.1989

gez. Aepken  
BÜRGERMEISTER

gez. Brinkmann  
GEMEINDEDIREKTOR

Bekanntgemacht und damit in Kraft getreten gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 15 vom 31.05.1989.

Geeste, den 06.06.1989

gez. Aepken  
BÜRGERMEISTER

gez. Brinkmann  
GEMEINDEDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung / nicht / geltend gemacht worden.

Geeste, den

GEMEINDEDIREKTOR

Bearbeitet: Gemeinde Geeste  
- BAUAMT -

Geeste, den 10.05.1989

DIPL.-ING.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Geeste, den

GEMEINDEDIREKTOR